

der territorialen Rationalisierung die Aufgabe der örtlichen Räte, Rationalisierungsvorhaben zwischen Betrieben verschiedener Industriezweige anzuregen und zu unterstützen.

Viertens: Die Räte sind befugt, die Durchführung der staatlichen Aufgaben im Territorium umfassend zu kontrollieren. Diese Befugnis umfaßt die Kontrolle sowohl der unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen als auch der nichtunterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen im Hinblick darauf, wie die von den Volksvertretungen und ihren Räten getroffenen Entscheidungen, verwirklicht wurden, wie die Pläne der Konsumgüterproduktion, der Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung sowie die Aufgaben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen erfüllt und wie die Auflagen zum rationellen Einsatz und zur Freisetzung von Arbeitskräften realisiert wurden (§ 4 Abs. 3 GöV).

Fünftens: Die örtlichen Räte sind befugt, Beschlüsse untergeordneter Räte aufzuheben (§ 8 Abs. 5 GöV), wenn diese den Rechtsvorschriften bzw. Entscheidungen der Volksvertretungen oder des übergeordneten Rates entgegenstehen oder wenn sie sich für die Lösung der gestellten Aufgaben als ungeeignet erweisen und der betreffende Rat nicht bereit ist, einen solchen Beschluß selbst aufzuheben.

Sechstens: Um die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zu sichern, sind die örtlichen Räte befugt, Fachorgane zu bilden, deren Aufgaben festzulegen und sie anzuleiten und zu kontrollieren. Sie nehmen diese Befugnis im Rahmen des demokratischen Zentralismus bei Beachtung der Einheitlichkeit des sozialistischen Staatsapparates wahr (§ 12 Abs. 1 GöV).

Die Befugnisse der örtlichen Räte bringen die hohe Verantwortung zum Ausdruck, die sie als vollziehend-verfügende Organe der Volksvertretungen für die Verwirklichung der Politik des sozialistischen Staates im Territorium tragen. Im Ergebnis der Ausübung dieser Befugnisse entstehen konkrete Rechtsverhältnisse, und es werden im einzelnen Rechte und Pflichten begründet, die in bedeutendem Umfang verwaltungsrechtlichen Charakter tragen.

3AJI. Die örtlichen Räte als kollektive Leitungsorgane

Die örtlichen Räte sind kollektiv arbeitende Organe (§ 8 Abs. 3 GöV). Die Kollektivität ihrer Arbeit ist ein objektives Erfordernis, das sich aus der zunehmenden Komplexität der gesellschaftlichen Entwicklung, der immer enger werdenden Verbindung zwischen den zu lösenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben sowie aus der aufeinander abzustimmenden Entwicklung der Zweige, Bereiche und des Territoriums ergibt. Die Kollektivität erwächst aus dem komplexen, arbeitsteiligen Prozeß der Leitung und ermöglicht es, die vorhandenen Kräfte und Mittel schwerpunktmäßig zur Lösung der staatlichen Aufgaben einzusetzen.

Die Notwendigkeit, den grundsätzlichen Entwicklungsproblemen der Territorien größere Beachtung zu schenken, verlangt eine zielgerichtete und fundierte staatliche Leitung. Es ist zu sichern, daß alle Fragen kollektiv erörtert, die Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder der Räte für die Lösung der Aufgaben nutzbar gemacht sowie Tendenzen des ressortmäßigen Herangehens überwunden wer-